

Förderverein Grundschule Thomas – Mann – Erfurt (e.V.)

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Grundschule Thomas – Mann Erfurt (e.V.)“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Erfurt. Der Verein beantragt die Registereintragung.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Jahr 2003 ist ein Rumpfsjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein ist eine Einrichtung des privaten Rechtes und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (§ 51 AO).
2. Zweck des Vereins ist es, mit der Initiative der Vereinsmitglieder die Arbeit der Grundschule Thomas – Mann umfassend zu unterstützen. Dazu kann der Verein in Trägerschaft wissenschaftliche Gemeinschafts- und/oder Informationsveranstaltungen für Kinder, Eltern, Erzieher-Team und Anwohner durchführen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 51 der AO. Eine Erwirtschaftung von Überschüssen ist nicht zulässig. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Finanzierung

1. Der Verein finanziert sich aus:
 - a) Beiträgen der Mitglieder
 - b) Spenden
 - c) Gemeinnützige Fördermittel
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zweckes oder Auflösung des Vereines fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Bildung und Erziehung in der Thomas – Mann Grundschule in Erfurt.
6. Die Finanzmittel werden in einem Haushaltsjahresplan festgelegt und entsprechend diesem Plan eingesetzt. Der Haushaltsplan wird vom Vorstand erarbeitet und in einer Vollversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige (natürliche) Person werden, wie auch eine juristische des öffentlichen oder privaten Rechts, die die Satzung des Vereins anerkennt. Doppelmitgliedschaften sind möglich.
2. Über den schriftlichen Antrag einer Neuaufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird durch eine vom Vorstand ausgefertigte Mitgliederbescheinigung dokumentiert.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod eines natürlichen Mitgliedes (natürliche Person)
 - b) Erlöschen einer juristischen Person
 - c) Austritt aus dem Verein
 - d) Ausschluss aus dem Verein
4. Die schriftliche Austrittserklärung eines Mitgliedes muss drei Monate vor dem beabsichtigten Termin an den Vorstand erfolgen.
5. Ein Mitglied, dessen Handeln oder Erscheinen den Zielen der Satzung des Vereins zuwiderläuft, kann durch den Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vom Vorliegen solcher Gründe ist das Mitglied durch den Vorstand schriftlich zu informieren. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung das Recht eingeräumt werden, seine Position dem Vorstand darzulegen; dieses kann schriftlich oder mündlich erfolgen, für den letzteren Fall muss der Vorstand mehrheitlich zugegen sein. Nutzt das Mitglied sein Recht auf Darstellung seiner Position nicht innerhalb der vom Vorstand gesetzten Fristen, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
6. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsmögen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet. Die Mitgliedsbeiträge in Geldform sind Jahresbeiträge und sind zum ersten Januar eines jeden Geschäftsjahres im Voraus fällig.
2. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe

1. Organe des Vereins
 - a) der Vorstand
 - b) Die Mitgliederversammlung
2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sechs Personen, dem Vorsitzenden, dem 1. Stellvertreter, dem 2. Stellvertreter, dem Kassenwart, dem Schriftführer und einem Beisitzer.
2. Der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, da jedes Mitglied des Vertretungsvorstandes einzelvertretungsberechtigt ist.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
 - d) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern
 - e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
5. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind.

Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. Stellvertreters, der die Vorstandssitzung leitet.

Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragung muss enthalten:

 - Ort und Zeit der Sitzung
 - Die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters
 - Die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse

Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage dem Protokoll beizufügen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichtes (durch ein Mitglied der Mitgliederversammlung), Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl der neuen Mitglieder des Vorstandes
 - d) Festsetzung der Höhe des Beitrages
 - e) Änderung der Satzung
 - f) Auflösung des Vereins
 - g) Ausschluss eines Vereinsmitgliedes
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

2.
 - a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - der Vorstand die Einberufung aus dringlichen wichtigen Gründen beschließt
 - ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angaben der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.

 - b) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen schriftlich einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde. Jedes Mitglied kann vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch die Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.

 - c) Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für die Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.

 - d) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Für die Dauer der Durchführung in Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst der Vorsitzende, dann die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und zuletzt die übrigen Mitglieder.

Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

- e) Mitgliederversammlungen sind wie folgt zu protokollieren:
- Ort und Zeit der Versammlung
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - Zahl der erschienenen Mitglieder
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
 - Die Tagesordnung
 - Die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA – Stimmen, Zahl der NEIN – Stimmen, Enthaltung, ungültige Stimmen), die Art der Abstimmung
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge
 - Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

§ 10 Die Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam Vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Erfurt, den 10.01.2011

Sabine Kisten
Anke Hehsdorf